

Anordnungen u. Bekanntmachungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Wechsel in der Leitung der Fachgruppe Buchgemeinschaften

Infolge der bei der Hanseatischen Verlagsanstalt, Hamburg, durchgeführten Neuordnung ist die Deutsche Hausbücherei aus dem bisherigen Unternehmen ausgeschieden. Herr Verlagsbuchhändler *Benno Ziegler* hat, da er sich in Zukunft ausschließlich der Hanseatischen Verlagsanstalt widmen will, die Leitung der Fachgruppe Buchgemeinschaften niedergelegt. Als seinen Nachfolger habe ich auf Vorschlag des Leiters der Fachschaft Verlag am 16. Juli 1943 Herrn Direktor *Hans Ivers*, Hamburg, ernannt.

Herrn Ziegler spreche ich für seine, dem Gesamtbuchhandel geleistete Mitarbeit meinen besten Dank aus. Er hat rund zehn Jahre lang die Leitung der Fachgruppe Buchgemeinschaften vorbildlich ausgeübt.

Leipzig, den 17. Juli 1943

Baur,

Leiter des Deutschen Buchhandels

Börsenverein:

Betr.: Einfuhr von Schrifttum in das Generalgouvernement*)

Mit Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Propaganda) wird die Bekanntmachung vom 18. Februar 1941 (Börsenblatt Nr. 43 vom 20. Februar 1941) aufgehoben. Es gelten für die Einfuhr von Schrifttum in das Generalgouvernement ab sofort folgende Bestimmungen:

1. Zum unmittelbaren Bezug von Schrifttum aus dem Reich sind nur zugelassen:

a) die in das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommenen deutschen Buchhandlungen und Großbuchhandlungen sowie die in das Verzeichnis der Buchverkaufsstellen des Generalgouvernements eingetragenen deutschen Buchverkaufsstellen;

b) solche deutschen Buchhandlungen und deutschen Buchverkaufsstellen, denen dies durch die Regierung des Generalgouvernements besonders gestattet ist, obwohl sie nicht im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels und im Verzeichnis der Buchverkaufsstellen des Generalgouvernements stehen. An diese Firmen darf jedoch nur geliefert werden, nachdem sie die Devisengenehmigung von der Regierung des Generalgouvernements eingeholt und dem deutschen Lieferanten nachgewiesen haben. Auskunft über diese Firmen erteilt die Auslandabteilung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

2. Wissenschaftliches und Fachschrifttum darf an deutsche Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, Institute und Behörden im Generalgouvernement aus dem Reich auch unmittelbar geliefert werden, falls bei dem Lieferanten vor Absendung der Bücher die Devisengenehmigung der Regierung des Generalgouvernements vorliegt.

3. Verboten ist die Belieferung nichtdeutscher Privatpersonen und Unternehmen im Generalgouvernement. Bestehen Zweifel über die Volkszugehörigkeit des Bestellers, so ist vor Abgang der Sendung Auskunft bei der Regierung des Ge-

*) An die Bekanntmachung des Börsenvereins vom 22. Februar 1943, veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 49 vom 27. Februar 1943, wonach bei Lieferungen an den Verbraucher im Ausland Porto zu belasten ist, wird erinnert. Das Generalgouvernement rechnet in diesem Falle zum Ausland.

neralgouvernements, Hauptabteilung Propaganda, Abteilung Schrifttum und Volkstum, Krakau 20, Klöpfermarkt 4, einzuholen. Die Inhaber von Inkasso- und Postscheckkonten im Generalgouvernement werden auf Beachtung dieser Bestimmung besonders hingewiesen.

4. Für die Einfuhr graphisch vervielfältigter Lehrmittel gilt das unter Ziffer 1—3 Gesagte, desgleichen für solche Lehr- und Lernmittel, die dem Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer nicht unterstehen, aber von Lehrmittelverlagen hergestellt bzw. verkauft werden.

5. Fremdsprachiges Schrifttum mit Ausnahme von Schulbüchern, Wörterbüchern und Sprachführern kann nur mit Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Propaganda) in das Generalgouvernement eingeführt werden. Die bestellten Bücher dürfen von der Lieferfirma erst dann abgesandt werden, wenn die Einfuhrgenehmigung vom Besteller bei Auftragserteilung vorgelegt wird.

6. Die Bezüge der Zentralstelle für das Büchereiwesen in der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht der Regierung des Generalgouvernements, Krakau, sind durch besonderes Abkommen geregelt.

7. Vertretern reichsdeutscher Verlags- und Vertriebsfirmen jeder Art ist die Einreise in das Generalgouvernement untersagt. Nur aus besonderem Anlaß kann die Einreise mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Propaganda) auf dem vorgeschriebenen Wege beantragt werden.

Leipzig, den 20. Juli 1943

Baur, Vorsteher

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Erhebung zur Kräftebilanz 1943 gemäß Verfügung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. 3. 1942

Ein großer Teil der Firmen hat den ihnen Ende Mai 1943 zugesandten Erhebungsbogen nicht zurückgegeben. Unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Durchführung der Erhebung werden hiermit diese Firmen aufgefordert, *umgehend* den Fragebogen ausgefüllt an die Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 6, einzusenden. Firmen, die dieser Pflicht bis zum 5. August 1943 nicht nachkommen, setzen sich der Gefahr *schwerster Bestrafung* aus.

*

Betr.: Gau Köln-Aachen — Neue Anschrift

Die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Gau Köln-Aachen, wurde vorübergehend nach *Bonn, Am Hof 28*, verlegt.

Die Buchhändler des Gau Köln-Aachen werden gebeten, sich bis auf weiteres bei Rückfragen dieser Anschrift zu bedienen.

*

Betr.: Gau Süd-Hannover-Braunschweig — Lehrlings-schulung

Am Sonntag, dem 1. August 1943, findet die zweite Schulungstagung für die Lehrlinge und buchhändlerischen Hilfskräfte in den Städten Braunschweig, Fallersleben, Wolfenbüttel, Blankenburg, Salzgitter, Goslar, Bad Harzburg, Schöningen und Helmstedt im Frühlingshotel am Bankplatz in Braunschweig statt. Ich erwarte, daß auch die bisher beurlaubten Lehrlinge sich an dieser Schulung beteiligen, und ich bitte, den Lehrlingspaß mitzubringen. Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Herren Betriebsführer die Lehrlingspässe ausgefertigt und bescheinigt ihren Lehrlingen übergeben und letztere sich davon überzeugen, daß die notwendigen Eintragungen gemacht sind.